

Gartenordnung

des
Kleingartenvereins „Kastanienstraße“ e.V. Schwerin

1. Grundsätze

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie Regeln für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung für alle.

2. Kleingärtnerische Nutzung

2.1 Pächter und Nutzer des Kleingartens

Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des Kleingartens

Wesensmerkmale des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung. Diese Nutzung umfasst im Sinne des BkleingG die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners und seinen Familienangehörigen bzw. zum Haushalt Gehörenden auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.

Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Dieses ist eine Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Tätigkeit.

2.3. Bewuchs

Bei der Sortenwahl von Obstbäumen und Beerensträuchern sind Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen.

Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.

Ziergehölze haben im Kleingarten gestalterische Bedeutung zur Verschönerung des Gesamtbildes und erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, von Vögeln und Kleintieren.

Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind zulässig. Pro 100 m² Gartenfläche ist ein Ziergehölz erlaubt.

Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien und andere sind im Kleingarten nicht gestattet, und sind zu entfernen.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten (z.B. Feuerbrand) und tierische Säuglinge sind, nicht anzupflanzen.

Anlage 1 zeigt eine Auswahl von Gehölzen, die nicht in einen Kleingarten gehören. Weiterhin dürfen Rot- und Weißdorn wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, auf keinem Fall in Kleingartenanlage, angepflanzt werden. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz der Kleingartenanlage ebenfalls zu entfernen. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, solche befallenen Bäume auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen.

2.4 Anzahl von Anpflanzungen

Bezogen auf einen Garten von 300 m² Grundfläche gelten folgende Richtwerte von Anpflanzungen:

- Obstbäume (Viertel- oder Halbstamm)	6 Stück
- Beerensträucher	8 Stück
- Himbeeren/Brombeeren	10 lfm
- Spargel	10 lfm
- Rhabarberstauden	3 Stück
- Rosen	20 Stück
- Ziergehölze	7 Stück
- Blumen und Stauden	50 m ²
- Rasen 15% der Gartenfläche	45 m ²

Das Anpflanzen von Walnuss, Haselnuss und Holunder sind im Kleingarten wegen des erhöhten Platzbedarf nicht erlaubt.

2.5 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden in Anlage 1 Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich einzuhalten. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze des Kleingartens bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.6 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten. (Anlage 3)

2.7 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten, wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc. befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen, z.B. Insektenhotels, Vogelnistkästen u.a..

2.8 Einsatz chemische Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

3. Bebauung im Kleingarten

3.1 Bestandsschutz

Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § „20a Nr. 7 BkleingG, dazu gehören Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen.

3.2 Gartenlauben

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufhöhe von maximal 2,25 m zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten derselben ist, auch zeitweise, nicht gestattet. (siehe auch Kleingarten-Pachtvertrag § 1, Abs. 1)

3.3 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen, wie z.B. überdachte Freisitze, Terrassenüberdachungen, Schuppen, o.ä. richten sich nach § 3 BkleingG und erfordert der Antragstellung des Pächter in Textform und die Zustimmung durch den Vorstand.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.4 Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Hierzu ist durch den Pächter ein Antrag in Textform an den Vorstand zu stellen.

Das Gewächshaus darf eine maximale Fläche von 12 m² nicht überschreiten, oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf maximal 2,50 m begrenzt.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten, der benachbarte Garten darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.5 Elektro-, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Elektroanschlüsse im Kleingarten müssen den gesetzlichen Normen, Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BkleingG entsprechen.

Die Funktionssicherheit der Wasseranlage im Kleingarten ist stets durch den Pächter zu gewährleisten (z.B. Funktion der Absperrhähne)

Die Messeinrichtungen für Strom und Wasser sind so anzulegen, dass eine Ablesbarkeit der Stände möglich ist.

Bei Zählerwechsel durch den Pächter ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.

Die Beschaffung von neuen Elektro- und Wasserzählern nach Ablauf der gesetzlichen Eichfristen erfolgt organisiert durch den Verein.

3.6 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Vor Verwirklichung der Maßnahme hat der Pächter einen Antrag in Textform einzureichen und die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

3.7 Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet.

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von maximal 5 m³ und einer Füllhöhe von 0,5 m sind während der Gartensaison erlaubt. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.8 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) ist im Kleingarten und den darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

Bereiche für Grill- und Räucheraktivitäten sind gestattet.

Handelsübliche Feuerschalen, Räucheröfen, Eintopföfen und Grillgeräte sind erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass nur abgelagertes und nicht behandeltes Brennholz zum Einsatz kommt.

3.9 Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Gartenlaube

Hier sind durch den Pächter die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten, insbesondere die regelmäßigen Wartungen und Überprüfungen durch eine Fachkraft durchführen zu lassen.

4. Tierhaltung

4.1 Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Kleintierzucht ist nicht gestattet.

4.2 Bienenhaltung

Die Bienenhaltung ist in der Kleingartenanlage zu fördern.

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen.

4.3 Hunde und Katzen

Hunde und Katzen, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen, es gilt Leinenzwang.

Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen.

Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet.

Die Unterbringung von Hunden und Katzen im Kleingarten in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder der Gartenlaube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Tierhalter derjenige, der die

tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
Das Füttern von fremden Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.

5. Einfriedung

5.1 Bestandteil des öffentlichen Grüns

Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich zu halten.

5.2 Pflege der Wege und Gemeinschaftsflächen

Jeder Pächter hat die an seinen Kleingarten grenzenden Wege bis zur Mitte regelmäßig zu pflegen.

Die Pflege der Gemeinschaftsflächen wird durch den Vorstand mit mehreren Pächtern zusammen organisiert.

5.3 Hecken

An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und 0,5 m Breite gestattet.

Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig.

Die Heckenhöhe an den Grenzen der Kleingartenanlage und zu den Parkflächen ist auf 2,5 m begrenzt.

Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Der Pflege- oder Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich. Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

5.4 Sitzecken

Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Rank-Gittern o.ä. ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet.

Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen.

Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes in Textform.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,00 m zur Gartengrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Nachbarn und des Vorstandes in Textform zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen, dieses darf nicht kompostiert werden.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Den täglich anfallenden Müll haben die Pächter eigenverantwortlich zu Hause zu entsorgen.

Das Lagern von Sperr- und Hausmüll, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u.ä. Materialien ist innerhalb der Kleingartenanlage untersagt.

Es ist verboten derartige Materialien im Kleingarten zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen von Pflanzenmaterial, Bauholz, Möbel und anderen Abfällen ist generell nicht gestattet.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Persönliche Arbeitsleistung

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.2 Einhaltung der Ruhezeiten

Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

Jegliche die anderen Kleingärtner belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung hat zu unterbleiben.

Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.

Geräuschverursachende Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, -trimmer, -kantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken) oder Geräusch verbreitende Arbeiten im Garten (z.B. genehmigte Bauarbeiten) können während der Hauptnutzungszeit unserer Kleingartenanlage (01. April bis 30. September) nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden.

Am Samstagnachmittag sollten in der Regel keinen Lärm erzeugende Arbeiten durchgeführt werden.

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

7.3 Kraftfahrzeuge in der Kleingartenanlage

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind das Befahren der Parkplätze, die Anfuhr von Dung, Baumaterialien oder Einrichtungsgegenstände für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen.

In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 22:00 Uhr ist, während der Hauptnutzungszeit vom 01. April bis zum 30. September, generelles Fahrverbot in unserer Kleingartenanlage.

Pro Garten gibt es einen Parkplatz bei freier Wahl in Gartennähe auf den Parkplätzen innerhalb und außerhalb unserer Kleingartenanlage.

Beim Parken ist die Parkkarte, die jeder Pächter erhalten hat, sichtbar im Kraftfahrzeug zu platzieren.

Gäste haben kein Parkrecht.

Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen innerhalb der Kleingartenanlage ist

nicht zulässig.

Beim Befahren der Kleingartenanlage ist größte Vorsicht geboten und mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die großen Tore sind spätestens ab 22:00 Uhr zu schließen.

Das Laufen lassen der Motore im Standgas ist in der gesamten Anlage untersagt. Das Waschen von Fahrzeugen, auch mit klarem Wasser sowie Fahrzeugreparaturen, ausgenommen Kleinstreparaturen, sind in unserer Anlage nicht gestattet.

7.4 Kennzeichnung des Kleingartens

Der Pächter ist verpflichtet ein Schild mit der Gartennummer entweder am Eingangstor oder vom Eingangstor sichtbar an der Gartenlaube anzubringen.

7.5 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden bzw. von ihm beauftragte Personen sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Kleingarten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch,...) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

7.6 Schusswaffen / Drohnen

Die Benutzung von ferngelenkten Flugobjekten und von Schusswaffen aller Art (auch Druckluftwaffen, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen kalte Treibgase zum Antrieb der Geschosse verwendet werden) ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

7.7 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen durch den Vorstand zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Ziffer 1 BkleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zu einer fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein führen.

8. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2021 beschlossen.

Sie tritt am xx.xx.2021 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kleingartenverein „Kastanienstraße“ e.V. Schwerin (www.kga-ks.de) in Kraft.

Die Gartenordnung ist für jeden, der sich in unserer Kleingartenanlage aufhält, verbindlich.

Die Gartenordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

Schwerin, den x.xx.2021